

Satzung

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

Präambel

Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ bekennt sich als demokratische Bewegung zur Republik Österreich und zur Europäischen Union. Sie steht auf dem Boden der österreichischen Bundesverfassung, der europäischen und österreichischen Rechtsordnung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Wir vertreten eine politische Kultur des Respekts, in der Diskussionsbereitschaft, undogmatische Lösungsorientierung und Meinungsfreiheit ebenso zählen wie Transparenz und die Beteiligung der Menschen an allen Prozessen der Meinungsbildung.

Wir glauben, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die freie Marktwirtschaft, versehen mit einer ökologisch nachhaltigen und einer sozialen Dimension, diese Grundwerte am besten fördern.

Wir stehen für Freiheit, Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Chancengerechtigkeit, Fairness, Diversität und Inklusion, Geschwisterlichkeit und Nachhaltigkeit.

Wir sind tolerant gegenüber dem Fremden, dem anderen – mehr noch: Wir begreifen Vielfalt und Individualität als Bereicherungen des Lebens.

Wir sind nachdenklich, denn wir wissen nicht alles besser. Aber wir wollen uns aus den Zuschauerrängen erheben und uns gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern das Land zurück holen, einen neuen Stil und neue Formen der Mitbestimmung in die Politik einbringen.

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDSÄTZE	8
1.1. Rechtsform	8
1.2. Zweck	8
1.3. Name	8
1.4. Internationale Einbindung	8
2. MITGLIEDSCHAFT	8
2.1. Voraussetzungen	8
2.2. Erwerb der Mitgliedschaft	8
2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft	9
2.3.1. Austritt	9
2.3.2. Ausschluss	9
3. ORGANISATION	9
3.1. Organe	9
3.2. Jugendverband	10
4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
4.1. Bedeutung und Zusammensetzung	10
4.2. Einberufung	10
4.2.1 Berechtigte	10
4.2.2 Fristen	10
4.2.3 Beschlußfähigkeit	11
4.2.4 Digitale Mitgliederversammlungen	11
4.2.5 Nähere Bestimmungen	11
4.3. Zuständigkeit	11
5. VORSTAND	12
5.1. Zusammensetzung	12
5.2. Zuständigkeit	12
5.2.1 politische Vertretung der Partei	12
5.2.2 Allgemeine Zuständigkeit.....	12
5.2.3 Besondere Zuständigkeiten	12

5.2.4 Übertragung von Aufgaben	13
5.3. Bundesgeschäftsführer_in	13
5.3.1 Vertretung der Partei nach aussen	13
5.3.2 Bestellung und Zuständigkeit.....	13
5.3.3 Sitzungsführung	13
5.4. Generalsekretär_in.....	14
6. ERWEITERTER VORSTAND.....	14
6.1. Zusammensetzung.....	14
mit Stimmrecht	14
sowie ohne Stimmrecht	14
6.2. Zuständigkeit	14
7. LANDESRUPPEN.....	15
7.1. Anzahl und Angehörigkeit.....	15
7.2. NEOS X.....	15
8. LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	16
8.1. Einberufung.....	16
8.2. Zuständigkeit	16
8.3. Beschlüsse.....	17
8.4. Besondere Bestimmungen	17
8.4.1. Digitale Landesmitgliederversammlungen	17
8.4.2. Beschlussfähigkeit.....	17
8.4.3. Nähere Bestimmungen	17
9. LANDESTREAMS	17
9.1. Zusammensetzung.....	17
9.2. Zuständigkeiten.....	17
9.3. Übertragung von Aufgaben.....	18
9.4. Landessprecher_in	18
9.4.1. Vertretung der Partei.....	19
9.4.2. Vakanz	19
9.5. Landesgeschäftsführer_in.....	19

9.6. Landesfinanzreferent_in	19
9.6.1. Aufgaben	19
9.6.2. Vakanz	20
9.7. Regionalkoordinator_in	20
10. ERWEITERTES LANDESTEAM	20
10.1. Zusammensetzung	20
mit Stimmrecht	20
sowie ohne Stimmrecht	20
10.2. Zuständigkeit	21
11. RECHNUNGSPRÜFER_IN	22
11.1. Zuständigkeit	22
12. SCHIEDSGERICHT	22
12.1. Zusammensetzung	22
12.2. Zuständigkeit	22
12.3. Verfahren	23
13. OMBUDSPERSONEN	23
13.1. Zusammensetzung	23
13.2. Zuständigkeit	23
13.3 Tätigkeit	23
13.4. Mediationsverfahren	23
14. PARLAMENTSKLUB	24
14.1. Zusammensetzung	24
14.2. Beschlüsse	24
15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	24
15.1. Zusammensetzung von Kollegialorganen	24
15.2. Funktionsdauer für Parteiorgane	24
15.2.1. Funktionszeitbeschränkung	24
15.2.2. Funktionsperioden	25

15.2.3. Funktionsperiode Landesteam	25
15.2.4. Vorzeitiges Ende durch Beschluss	25
15.2.5. Vorzeitiges Ende durch Vakanz	25
15.2.6. Fortführung von Gremien bzw. Funktionen	26
15.3. Zeitliche Beschränkung von Regierungsfunktionen	26
15.4. Abberufung	26
15.5. Funktionsenthebung	26
15.6. Abstimmungen, Beschlüsse, Protokolle	26
15.6.1. Präsenzquorum	27
15.6.2. Konsensquorum	27
15.6.3. Umlaufbeschlüsse	27
15.6.4. Einsicht in Protokolle	27
15.7. Wahlen	27
15.7.1. Geheime Wahl	27
15.7.2. Konsensquorum	27
15.7.3. Weiterführende Bestimmungen	27
15.8. Vertretungen und Kooptierungen	28
15.8.1. Vertretung durch Stellvertreter_innen	28
15.8.2. Kooptierungen	28
15.9. Funktionsbezüge	28
15.10. Unvereinbarkeitsbestimmungen und persönliche Voraussetzungen	28
15.10.1. Unvereinbarkeitsbestimmungen	28
15.10.2. Persönliche Voraussetzungen	29
15.10.3. Angestelltenverhältnisse	29
16. ERSTELLUNG VON KANDIDAT_INNENLISTEN FÜR WAHLEN	29
16.1. Grundsätze	29
16.1.1. Passives Wahlrecht	29
16.1.2. Zusammensetzung von Listen	29
16.1.3. Aktives Wahlrecht bei der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)	30
16.1.4. Überprüfung der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)	30
16.1.5. Entfall der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)	30
16.2. Bundesweite Wahlen	30
16.2.1. Bundesliste	30
16.2.2. Landeslisten	32
16.2.3. Regionalwahlkreislisten	33
16.3. Landtagswahlen	33
16.3.1. Listenerste_r	33

16.3.2. weitere Listenplätze	34
16.4. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen	35
16.4.1. Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen	35
16.4.2. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie Gemeindebezirke ..	35
16.4.3. Wahl der Liste	35
16.4.4. Konsensliste	35
16.5. Allgemeine Bestimmungen	36
16.5.1. Ausführungsbestimmungen.....	36
16.5.2. Solidaritätskandidaturen.....	36
16.5.3. Wildcard	37
16.5.4. Ausschluss vom Vorwahlverfahren und Streichung vom Wahlvorschlag	37
16.6. Bundesrat.....	37
16.6.1. Bewerbungen	37
16.6.2. Online-Dialog	37
16.6.3. Landesteam-Vorschlag.....	38
16.6.4. Mitgliedervorschlag	38
16.6.5. Gereihter Wahlvorschlag	38
17. PARTIZIPATION UND BÜRGER_INNENBETEILIGUNG	38
17.1. Formate	38
17.2. Einrichtung.....	38
17.3. Online-Foren	39
17.4. Berichte und Anträge.....	39
18. FINANZEN.....	39
18.1. Mittelbeschaffung	39
18.2. Abschluss von Rechtsgeschäften	39
18.2.1. Rechtsgeschäfte auf Bundesebene	39
18.2.2. Rechtsgeschäfte von Landesgruppen:	40
18.3. Transparenz.....	40
18.3.1. Einnahmen	40
18.3.2. Ausgaben.....	41
18.4. Finanzen der Landesgruppen	41
18.4.1. Konten	41
18.4.2. Fundraising.....	41
18.4.3. Verpflichtungsgeschäfte	41
18.4.4. Einhaltung der Transparenzregeln.....	42
18.4.5. Finanzordnung	42

18.4.6. Finanzbericht.....	42
18.4.7. Nachträgliche Genehmigung von Ausgaben.....	42
18.5. Haftung	42
18.5.1. Haftungsgrundlage.....	42
18.6. Budget	43
18.6.1. Erstellung	43
18.6.2. Beschluss und Berichtspflicht auf Landesebene	43
18.6.3. Beschluss und Berichtspflicht auf Bundesebene	43
18.6.4. Überschreitungen	43
19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	44
19.1. Änderung der Satzung	44
19.2. Auflösung.....	44
19.3. Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung	44
19.4. Übergangsbestimmungen	44

1. Grundsätze

1.1. Rechtsform

„NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF mit Sitz in Wien.

1.2. Zweck

Die Partei setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.

1.3. Name

Die Partei führt den Namen „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“, in der Kurzbezeichnung „NEOS“.

1.4. Internationale Einbindung

NEOS ist Mitglied der Alliance of Liberals and Democrats for Europe (ALDE Party).

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen

Die Partei besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Fördernde Mitglieder können physische Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz im Inland werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben: der per Post, Mail oder Online-Formular übermittelte Beitrittsantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden hat. Vor der Entscheidung des Vorstands hat das Landesteam der betreffenden Landesgruppe eine Stellungnahme abzugeben.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen, worüber der/die Betroffene umgehend zu informieren ist. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Zustimmung zur Aufnahme durch den Vorstand, frühestens jedoch mit dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages.

2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit weiters 3 Jahre nach Auflassung des Hauptwohnsitzes in Österreich, bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Sitzverlegung ins Ausland. Der Vorstand kann Mitgliedern, die mit 3 aufeinander folgenden Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, nach Ablauf einer nicht zu mahnenden Nachfrist von 3 Monaten ab Jahresbeginn (Art. 18.3.1.b) die Mitgliedschaft aberkennen.

2.3.1. Austritt

Die Austrittserklärung wird ohne weiteres zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch das Bundesbüro wirksam.

2.3.2. Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an den erweiterten Vorstand verweisen, der über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

3. Organisation

3.1. Organe

Organe der Partei sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

- d) Landesmitgliederversammlungen
- e) Landesteams
- f) Erweiterte Landesteams
- g) Rechnungsprüfer_in
- h) Schiedsgericht
- i) Ombudspersonen

3.2. Jugendverband

Für die spezielle Zielgruppe der Jungen ist für NEOS als eigener Jugendverband der Verein 'JUNOS - Junge liberale NEOS', tätig. Dieser ist für die Ansprache von Menschen bis zu ihrem 30. Lebensjahr zuständig.

4. Mitgliederversammlung

4.1. Bedeutung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist – sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht – öffentlich und findet zumindest einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Partei, sofern diese eine natürliche Person sind. Sie steht unter dem Vorsitz eines aus mindestens zwei Personen bestehenden Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte gewählt wird.

4.2. Einberufung

4.2.1 Berechtigte

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren:

- a) von mindestens 150 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe mindestens eines konkreten Tagesordnungspunktes
- b) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
- c) des/der Rechnungsprüfer_in.

4.2.2 Fristen

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat an die Mitglieder mindestens fünf Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes einberufen

werden. In diesem Fall hat die offizielle Einladung mindestens 1 Woche davor zu erfolgen.

4.2.3 Beschlußfähigkeit

Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung sind gültig, wenn mindestens 50 Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

4.2.4 Digitale Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands rein digital abgehalten werden.

4.2.5 Nähere Bestimmungen

Nähere Bestimmungen über Einladung und Ablauf von Mitgliederversammlungen, Anmeldungen und Fristen sowie das Einbringen von Anträgen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese hat auch Regelungen über die persönliche Teilnahme von Mitgliedern und allfällig notwendige Beschränkungen vorzusehen.

4.3. Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Parteivorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer_in;
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder;
- e) Wahl/Abwahl des/der Parteivorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstands;
- f) Wahl/Abwahl des/der Rechnungsprüfer_in, der Mitglieder des Schiedsgerichts und von Ombudspersonen;
- g) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Mitgliedervorschlag gem. Art. 16);
- h) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundesebene – in diesen Fragen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- i) Stellungnahme und Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften;
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- k) weitere nach Gesetz oder dieser Satzung zugewiesene Geschäfte;

- l) Annahme und Änderung der Satzung, sowie der Ausführungsstatute (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung). Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- m) Annahme und Änderung des Parteiprogramms;
- n) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für bundesweite Wahlen und von Positionspapieren; Bestätigung oder Widerruf von Positionspapieren, die vom Erweiterten Vorstand beschlossen wurden;
- o) Beschlussfassung über die Einrichtung von Bürger_innen- und Expert_innenforen sowie von inhaltlichen Arbeitsgruppen;
- p) Beschlussfassung über Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landes-, Gemeinde- und Wiener Gemeindebezirksebene;
- q) Beschlussfassung über inhaltliche Leitanträge des Erweiterten Vorstands.

5. Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzreferent_in, dem/der stellvertretenden Finanzreferent_in und zwei weiteren Mitgliedern sowie ohne Stimmrecht dem/der Bundesgeschäftsführer_in und - im Falle seiner/ihrer Bestellung - dem/der Generalsekretär_in.

5.2. Zuständigkeit

5.2.1 politische Vertretung der Partei

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter_innen, vertritt die Partei politisch nach außen.

5.2.2 Allgemeine Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind sowie bei Gefahr in Verzug. Er entscheidet über alle politisch-strategische Fragen im Rahmen der vom Erweiterten Vorstand festgelegten strategischen Leitlinien.

5.2.3 Besondere Zuständigkeiten

Weiters obliegen dem Vorstand insbesondere:

- a) Zustimmung zur Einbringung von Sachverhaltsdarstellungen (Anzeigen) und verfahrenseinleitenden Schriftsätzen durch Organe oder Funktionär_innen der Partei;

- b) Bestellung und Abberufung des/der Bundesgeschäftsführer_in auf Vorschlag des/der Vorsitzenden;
- c) Bestellung und Abberufung eines/einer Generalsekretär_in auf Vorschlag des/der Vorsitzenden;
- d) Zustimmung zur Entscheidung des Landesteam's über die Nominierung von Kandidat_innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät_innen)
- e) Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Bestätigung der Wahl von Landesteam's;
- g) Mitwirkung an der Wahl von Mitgliedern des Bundesrates gem. Art. 16.6.3;
- h) Mitwirkung bei der Erstellung von Kandidat_innenlisten für Wahlen gem. Art 16;
- i) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

5.2.4 Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden, dem/der Bundesgeschäftsführer_in oder einem/einer Generalsekretär_in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung. Im Übrigen legt der Vorstand im Falle der Bestellung eines/einer Generalsekretär_in die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesgeschäftsführer_in und Generalsekretär_in fest.

5.3. Bundesgeschäftsführer_in

5.3.1 Vertretung der Partei nach aussen

Der/die Bundesgeschäftsführer_in ist im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung befugt, die Partei nach innen und außen zu vertreten.

5.3.2 Bestellung und Zuständigkeit

Der/die Bundesgeschäftsführer_in wird vom Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes bestellt oder abberufen. Er führt die Geschäfte der Partei und wird dabei von den Landesgeschäftsführer_innen sowie einem Stab ehrenamtlicher und angestellter Mitarbeiter_innen unterstützt. Der Vorstand kann eine/n Mitarbeiter_in des Bundesbüros mit der Stellvertretung des Bundesgeschäftsführers / der Bundesgeschäftsführer_in in den ihm/ihr gemäß Satzung oder Finanzordnung obliegenden Aufgaben betrauen.

5.3.3 Sitzungsführung

Der/Die Bundesgeschäftsführer_in ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sowie die Protokollierung dieser Sitzungen (insbesondere über gefasste Beschlüsse) verantwortlich.

5.4. Generalsekretär_in

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann vom Vorstand fakultativ ein/e Generalsekretär_in bestellt oder abberufen werden. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens für die Funktionsperiode des Vorstands und endet mit der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands.

6. Erweiterter Vorstand

6.1. Zusammensetzung

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

mit Stimmrecht

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands,
2. die Landessprecher_innen,
3. der/die Vorsitzende des Jugendverbandes,
4. zehn weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

sowie ohne Stimmrecht

5. der/die Bundesgeschäftsführer_in,
6. (im Falle seiner/ihrer Bestellung) der/die Generalsekretär_in,
7. der Klubobmann/die Klubobfrau des Parlamentsklubs,
8. der/die Delegationsleiter_in im Europäischen Parlament,
9. der/die Akademiepräsident_in,
10. der/die Klubdirektor_in des Parlamentsklubs und
11. der/die Akademiedirektor_in,
12. allfällige von NEOS nominierte Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär_innen
13. ein allfälliges von NEOS nominiertes Mitglied der Landesregierung je Bundesland.

6.2. Zuständigkeit

Dem Erweiterten Vorstand obliegen:

- a) die Diskussion und Beschlussfassung über strategische Leitlinien auf Vorschlag des Vorstands
- b) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Vorstandsvorschlag gem. Art. 16);
- c) Nominierung von Kandidat_innen für oberste staatliche Organe (insbesondere Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär_innen) sowie von

Vertreter_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen, Beiräte und sonstige Funktionen, insoweit der Partei ein Vorschlagsrecht zukommt;

- d) Beschlussfassung von Positionspapieren im Zeitraum zwischen Mitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können)
- e) Genehmigung des Budgets sowie von Budgetüberschreitungen auf Bundesebene. Darüber ist der nächsten Mitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten;
- f) Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Vorstandsmitgliedern (Art. 15.8.);
- g) Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden;
- h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge fördernder Mitglieder;
- i) die Prüfung von Anträgen an die Mitgliederversammlung. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln;
- j) die Genehmigung für Gruppierungen, Kandidaturen und wahlwerbende Parteien, den Namen bzw. Namensbestandteil „NEOS“ zu führen, sofern dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist;
- k) die Beschlussfassung über die Einrichtung von Bürger_innen- und Expert_innenforen sowie von inhaltlichen Arbeitsgruppen;
- l) inhaltliche Leittritte an die Mitgliederversammlung;
- m) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

7. Landesgruppen

7.1. Anzahl und Angehörigkeit

Für jedes Bundesland sowie für Auslandsösterreicher_innen (10. Bundesland – „NEOS X“) besteht eine Landesgruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Unbeschadet dessen, dass eine Mitgliedschaft nur bei der Gesamtpartei NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Form möglich ist, gelten Mitglieder als Angehörige jener Landesgruppe, für die sie eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer solchen Erklärung gehört ein Mitglied derjenigen Landesgruppe an, die sich aus seinem Hauptwohnsitz bzw. Sitz ergibt. Der beabsichtigte Wechsel der Landesgruppe ist spätestens 14 Tage vor Jahreswechsel dem Landesteam des Zielbundeslandes bekannt zu geben und wird mit dessen Zustimmung mit Jahreswechsel wirksam.

7.2. NEOS X

Auf Vorschlag des Landesteam kann die Landesmitgliederversammlung von NEOS X beantragen, der Erweiterte Vorstand möge beschliessen, dass für NEOS X

von den für Landesgruppen gemäß dieser Satzung geltenden Bestimmungen abweichende bzw. vereinfachte Regelungen zur Anwendung kommen.

8. Landesmitgliederversammlungen

8.1. Einberufung

Landesmitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Landesteam oder auf Begehren:

- a) von mindestens 20% oder 75 jener stimmberechtigten Mitglieder, die der jeweiligen Landesgruppe angehören, unter Angabe konkreter Tagesordnungspunkte,
- b) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eines allfällig eingerichteten Erweiterten Landesteam, ansonsten des Erweiterten Vorstands,
- c) des/der Rechnungsprüfer_in.

8.2. Zuständigkeit

Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Einwendungen zum Protokoll der letzten Landesmitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Landessprecher_in, der weiteren Mitglieder des Landesteam und vom Landesteam beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landesteam nach Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Landesteam;
- d) Entscheidung über die Einrichtung eines Erweiterten Landesteam, sofern die Landesgruppe im Landtag vertreten ist;
- e) Wahl/Abwahl des/der Landessprechers/in und der übrigen Mitglieder des Landesteam sowie allenfalls von Mitgliedern des Erweiterten Landesteam;
- f) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für Landtags- und Gemeinderatswahlen und Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen;
- g) Beteiligung an der Listenerstellung der Partei für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Mitgliedervorschlag gem. Art. 16);
- h) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landesebene. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;
- i) Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene. Diese Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen gem. Art. 4.3.p stehen;

j) Annahme und Änderung eines Landes-Finanzstatuts betreffend einen Schlüssel für die Zweckwidmung von Finanzmitteln zugunsten von Gemeinden bzw. Wiener Gemeindebezirken auf Antrag des Landesteams. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.3. Beschlüsse

Beschlüsse von Landesmitgliederversammlungen dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung gem. Art. 4.3 stehen.

8.4. Besondere Bestimmungen

8.4.1. Digitale Landesmitgliederversammlungen

Landesmitgliederversammlungen von NEOS X finden digital statt. Andere Landesmitgliederversammlungen können auf Vorschlag des Landesteams mit Zustimmung des Erweiterten Landesteams, falls kein Erweitertes Landesteam eingerichtet ist mit Zustimmung des Vorstands, rein digital abgehalten werden.

8.4.2. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.4.3. Nähere Bestimmungen

Für die Landesmitgliederversammlungen gelten die Art. 4.1 und 4.2.2 und 4.2.5. sinngemäß.

9. Landesteams

9.1. Zusammensetzung

Jedes Landesteam besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Landessprecher_in, einem/einer stellvertretenden Landessprecher_in, einem Landesfinanzreferenten/einer Landesfinanzreferentin, vier weiteren Mitgliedern sowie ohne Stimmrecht dem/der Landesgeschäftsführer_in.

9.2. Zuständigkeiten

Dem Landesteam obliegen

a) die politisch-strategische Führung der Landesgruppe und die Koordination der

inhaltlichen Arbeit zu landes- und kommunalpolitischen Themen;

- b) die Beteiligung an der>Listenerstellung für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Vorstandsvorschlag gem. Art. 16);
- c) Stellungnahmen zu Beitrittsanträgen gem. Art. 2.2;
- d) Entscheidung über das Landesbudget und Budgetüberschreitungen (wenn kein Erweitertes Landesteam besteht) gemeinsam mit dem Vorstand
- e) Entscheidung über die Verwendung der mit Fundraising-Aktivitäten der Landesgruppe lukrierten Finanzmittel (das sind solche, die mit ausdrücklicher Zweckwidmung zugunsten der Landesgruppe zugeflossen sind) sowie der Mittel aus der Landes-Parteienförderung;
- f) vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat_innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät_innen)
- g) die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat_innen für Gemeindevorstände/Stadtsenate sowie – insoweit der Partei diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zukommt - Vertreter_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte, Vereine (u.dgl.) auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene;
- h) Bestellung und Abberufung von allfällig eingesetzten Regionalkoordinator_innen auf Vorschlag des/der Landessprecher_in;
- i) Bestellung oder Abberufung des/der Landesgeschäftsführer_in auf Vorschlag des/der Landessprecher_in;
- j) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt als NEOS-Ortgruppen auftreten dürfen; damit werden jedoch keine weitere Gliederungen/Funktionen von NEOS, keine satzungsgemäßen Rechte und insbesondere keine Rechtspersönlichkeit begründet;
- k) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen bei Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen unter der Bezeichnung „NEOS“ als wahlwerbende Gruppierung antreten dürfen;
- l) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;
- m) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

9.3. Übertragung von Aufgaben

Das Landesteam kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Landessprecher_in, einzelnen Landesteammitgliedern oder dem/der Landesgeschäftsführer_in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Landesmitgliederversammlung.

9.4. Landessprecher_in

9.4.1. Vertretung der Partei

Der/Die Landessprecher_in repräsentiert die Partei politisch im Bundesland nach außen und koordiniert die politische Tätigkeit der Landesgruppe. Er/sie nimmt diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit Unterstützung sowie in enger Abstimmung mit Vorstand, dem/der Vorsitzenden und den für die Medienarbeit auf Bundesebene verantwortlichen Stellen, im Falle seiner Bestellung insbesondere dem Generalsekretär, wahr.

9.4.2. Vakanz

Ist sowohl die Funktion des/r Landessprecher_in als auch des/r Stellvertreter_in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Landesteam mit den Aufgaben des/r Landessprecher_in provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ermächtigung an den Vorstand, falls dieser die Ermächtigung innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, und gilt längstens für vier Monate bzw. bis zur Neuwahl des/r Landessprecher_in und des/r Stellvertreter_in.

9.5. Landesgeschäftsführer_in

Der/die Landesgeschäftsführer_in wird vom Landesteam auf Vorschlag des/der Landessprecher_in als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Landesteam bestellt oder abberufen. Er/sie führt die Geschäfte der Landesgruppe und wird von ehrenamtlichen und/oder angestellten Mitarbeiter_innen unterstützt. Der/die Landesgeschäftsführer_in ist in allen Angelegenheiten, welche das Bundesland betreffen, erste Ansprechperson für die operativ Verantwortlichen auf Bundesebene. Er/sie hat auch dem/der Bundesgeschäftsführer_in in regelmäßigen Abständen über die Gesamtsituation und über wesentliche Vorkommnisse im Bundesland zu berichten und ihn/sie bei der Koordination bundesweiter Vorhaben zu unterstützen.

Der/die Landesgeschäftsführer_in repräsentiert die Partei im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs in enger Abstimmung mit dem/der Landessprecher_in nach außen. Er/sie ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Landesteam und eines allfälligen Erweiterten Landesteam sowie die Protokollierung dieser Sitzungen (insbesondere über gefasste Beschlüsse) verantwortlich.

9.6. Landesfinanzreferent_in

9.6.1. Aufgaben

Der/die Landesfinanzreferent_in ist für die finanzielle Gebarung der Landesgruppe verantwortlich. Er/Sie koordiniert den finanziellen Bedarf für die politische Arbeit auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene mit den hierfür zuständigen Stellen auf Bundesebene. Er/Sie ist insbesondere für regionales Fundraising verantwortlich.

9.6.2. Vakanz

Ist die Funktion des/r Landesfinanzreferent_in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Landesteam provisorisch mit dessen/deren Aufgaben betrauen. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ermächtigung an den Vorstand, falls dieser die Ermächtigung innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, und gilt längstens für vier Monate bzw. bis zur Neuwahl eines/einer neuen Landesfinanzreferent_in.

9.7. Regionalkoordinator_in

Regionalkoordinator_innen fungieren als ehrenamtliche Ansprechpersonen für interne Angelegenheiten, Anlaufkontakt für Interessent_innen und als Koordinator_innen für die Organisation von Veranstaltungen und politischen Aktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie werden auf Vorschlag des Landessprechers / der Landessprecherin vom Landesteam eingesetzt und können regional unterschiedliche Bezeichnungen tragen (zB „Bezirkskoordinator_innen“ in Wien). Der/die Landessprecher_in sowie Landesteam haben jeweils das Recht, sie ihrer Aufgabe zu entheben.

10. Erweitertes Landesteam

In Bundesländern, deren Landesgruppe im Landtag vertreten ist, kann die Landesmitgliederversammlung mit Beschluss ein Erweitertes Landesteam einrichten. Für diesen Fall gelten folgende Regelungen:

10.1. Zusammensetzung

Dem Erweiterten Landesteam gehören an:

mit Stimmrecht

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteam,
2. der/die Landes-Vorsitzende des Jugendverbandes,
3. sechs weitere von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder

sowie ohne Stimmrecht

4. der/die Landesgeschäftsführer_in
5. der Klubobmann/die Klubobfrau des Landtagsklubs
6. der/die Klubdirektor_in des Landtagsklubs
7. allfällige von NEOS nominierte Mitglieder der Landesregierung.

10.2. Zuständigkeit

Dem Erweiterten Landesteam obliegen:

- a) die Diskussion und Beschlussfassung über strategische Leitlinien der Landesgruppe auf Vorschlag des Landesteam;
- b) vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat_innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät_innen) - anstelle des Landesteam;
- c) die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat_innen für Gemeindevorstände/Stadtsenate sowie – insoweit der Partei diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zukommt - von Vertreter_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte, Vereine und dgl. auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene (anstelle des Landesteam)
- d) die Beschlussfassung von Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen im Zeitraum zwischen Landesmitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können);
- e) Beschlussfassung über das Budget der Landesgruppe
- f) die Genehmigung von Budgetüberschreitungen der Landesgruppe, worüber der nächsten Landesmitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten ist;
- g) die Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Landesteammitgliedern(anstelle des Erweiterten Vorstands) sowie von Regional Koordinator_innen;
- h) die Ermächtigung des/der Landessprecher_in gem. Art 17.2.2.c 2. Absatz(anstelle des Landesteam);
- i) die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 16.1.1.b., 16.3.2.a., 16.3.2.d., 16.4.4., 16.4.5., 16.4.7., 16.5.1., 16.5.2. und 16.6.3. – anstelle des Landesteam;
- j) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt als NEOS-Ortgruppen auftreten dürfen (anstelle des Landesteam); damit werden jedoch keine weitere Gliederungen/Funktionen von NEOS, keine satzungsgemäßen Rechte und insbesondere keine Rechtspersönlichkeit begründet;
- k) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen bei Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen unter der Bezeichnung „NEOS“ als wahlwerbende Gruppierung antreten dürfen (anstelle des Landesteam);
- l) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene (anstelle des Landesteam). In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;
- m) die Prüfung von Anträgen an die Landesmitgliederversammlung. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln;
- n) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

11. Rechnungsprüfer_in

11.1. Zuständigkeit

Dem/der Rechnungsprüfer_in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem/der Rechnungsprüfer_in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Rechnungsprüfer_in hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

12. Schiedsgericht

12.1. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrem Kreis ihren/ihre Vorsitzende/n wählen.

12.2. Zuständigkeit

Das Schiedsgericht entscheidet

- a) auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 2.3.2 (Parteiausschluss),
- b) auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 16.5.4. (Ausschluss von einem laufenden Vorwahlverfahren bzw. einem gereihten Wahlvorschlag),
- c) über die Anfechtung einer Wahl zum Vorstand, Erweiterten Vorstand, einem Landesteam oder Erweiterten Landesteam. Diese kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht eingebracht werden;
- d) auf Anrufung des/der Betroffenen über alle weiteren aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf der Mindestfrist des Mediationsverfahrens. Voraussetzung für die Befassung des Schiedsgerichtes in diesem Punkt ist, dass davor bei einer Ombudsperson ein Mediationsverfahren eingeleitet wird. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem Dienst- oder Werkvertrag;
- e) auf Antrag des Vorstands bzw. Landesteams über die Ungültigerklärung einer öffentlichen Online-Vorwahl (Art. 16.1.4.).

12.3. Verfahren

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Weitere Verfahrensbestimmungen können in einer vom Schiedsgericht mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Schiedsordnung festgelegt werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind den Mitgliedern unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen in geeigneter Form kundzumachen.

13. Ombudspersonen

13.1. Zusammensetzung

Es sind 2 Ombudspersonen zu wählen, von denen eine Ombudsperson aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder, die andere Ombudsperson aus dem Kreis der männlichen Mitglieder zu stammen hat. Die Ombudspersonen bilden kein Kollegialorgan. Jede Ombudsperson ist somit eigenständig und unabhängig von der anderen Ombudsperson tätig.

13.2. Zuständigkeit

Die Ombudsperson ist erste Anlaufstelle für den / die Betroffene/n für alle weiteren aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten gemäß 12.2 lit d.

13.3 Tätigkeit

Die Ombudsperson wird mediatorisch tätig. Alle Angebote an Tätigkeiten der Ombudsperson können freiwillig und anonym in Anspruch genommen werden. Sie kann sowohl auf Antrag bzw. Anregung als auch eigeninitiativ tätig werden. Sie legt dem Erweiterten Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

13.4. Mediationsverfahren

In den Fällen, in denen die/der Betroffene gemäß Art. 12.2. lit e) das Schiedsgericht anrufen will, ist mittels schriftlichen Antrags bei einer Ombudsperson ein Mediationsverfahren einzuleiten. Eine Anrufung des Schiedsgerichtes in diesen Fällen ist erst möglich, wenn dieses Mediationsverfahren nicht innerhalb von 6

Monaten ab Einleitung durch die Ombudsperson im Einvernehmen beider Parteien, das von diesen schriftlich zu bestätigen ist, abgeschlossen ist.

Für Vorfälle, die weiter als 9 Monate ab dem Tag des Einlangens dieses Einleitungsantrages bei der Ombudsperson zurückliegen, ist die Einleitung eines Mediationsverfahrens nicht zulässig.

14. Parlamentsklub

14.1. Zusammensetzung

Der Parlamentsklub (Abgeordnete zum Nationalrat sowie Mitglieder des Bundesrats und des Europäischen Parlaments) vereint die Parlamentarier_innen der Partei. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt seine Arbeitsweise selbständig fest. Der Parlamentsklub setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Er berichtet in der Mitgliederversammlung jährlich. Wir bekennen uns zum freien Mandat und lehnen Klubzwang ab.

14.2. Beschlüsse

Die Partei und der Parlamentsklub arbeiten eng zusammen. Der Parlamentsklub bezieht die Beschlüsse der Organe der Partei in seine Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der Partei übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und diesem Organ zu berichten.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Zusammensetzung von Kollegialorganen

Bei der Wahl von Kollegialorganen (Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteam, Erweitertes Landesteam, Schiedsgericht) ist auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

15.2. Funktionsdauer für Parteiorgane

15.2.1. Funktionszeitbeschränkung

Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren eine gewählte Funktion im Vorstand oder Erweiterten Vorstand (bzw. Landesteam oder Erweiterten Landesteam) ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur – unabhängig von der Funktion - für das selbe Gremium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung (bzw. der

Landesmitgliederversammlung), wobei für einen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

15.2.2. Funktionsperioden

Die Funktionsperioden von Vorstand, Erweitertem Vorstand, Erweitertem Landesteam, Schiedsgericht, Ombudsleuten und dem/der Rechnungsprüfer_in dauern 3 Jahre und beginnen unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Scheiden einzelne Mitglieder eines Gremiums aus, so erfolgt eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode dieses Gremiums. Die Nachwahl erfolgt – sofern der Fristenlauf dies zulässt – in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Landesmitgliederversammlung, andernfalls in der darauf folgenden. Beträgt die restliche reguläre Funktionsperiode des Gremiums ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens weniger als ein Jahr und ist die Mehrheit der Funktionen innerhalb des Gremiums weiterhin besetzt, so kann der Erweiterte Vorstand beschliessen, dass von einer Nachwahl vor der regulären Neuwahl des Gremiums abgesehen wird.

15.2.3. Funktionsperiode Landesteam

Die Funktionsperiode von Landesteams dauert 3 Jahre und beginnt fünf Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wahl an den Vorstand, falls dieser innerhalb dieser Frist die Wahl nicht unter Angabe von Gründen ablehnt. Im Fall einer Anfechtung der Wahl wird der Fristablauf bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts gehemmt.

15.2.4. Vorzeitiges Ende durch Beschluss

Vorstand bzw. Landesteams können mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass ihre Funktionsperiode vorzeitig endet. In diesen Fällen endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands bzw. des Erweiterten Landesteam. Alle Gremien bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Gremiums im Amt.

15.2.5. Vorzeitiges Ende durch Vakanz

Für den Fall, dass a) alle Mitglieder des Vorstands oder b) eines Landesteam ihre Funktion zurückgelegt haben, hat der Erweiterte Vorstand eine Mitgliederversammlung bzw. im Falle seiner Einrichtung das Erweiterte Landesteam, ansonsten der Erweiterte Vorstand eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl durchgeführt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden im Fall a) die Aufgaben des Vorstands vom Erweiterten Vorstand und im Fall b) die Aufgaben des Landesteam vom Vorstand wahrgenommen. In diesen Fällen kann der Erweiterte Vorstand Personen aus seiner Mitte provisorisch mit der Funktion als Vorsitzende/r, als Finanzreferent_in, als Landessprecher_in sowie als Landesfinanzreferent_in betrauen.

15.2.6. Fortführung von Gremien bzw. Funktionen

Erfolgt eine Neuwahl von Gremien bzw. Funktionen nicht rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode, so bleiben die zuletzt gewählten Gremien bzw. Funktionsträger_innen mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

15.3. Zeitliche Beschränkung von Regierungsfunktionen

Personen, die für einen kumulierten Zeitraum von 10 Jahren eine Regierungsfunktion (Bundes- oder Landesregierung) ausgeübt haben, brauchen für eine neuerliche Nominierung für eine Regierungsfunktion die Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei für einen derartigen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

15.4. Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit b, c, g, h und i genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Die Landesmitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit e und f genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

15.5. Funktionsenthebung

Mitglieder der in Art 3.1. lit. b, c, e und f genannten Organe, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Erweiterte Vorstand. Die Abberufung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Erweiterten Vorstands sowie der schriftlichen Replik des abberufenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann die Abberufung bestätigen oder sie vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung (betreffend Mitglieder des Vorstands oder des Erweiterten Vorstands) bzw. Landesmitgliederversammlung (betreffend Mitglieder eines Landesteam, Erweiterten Landesteam, Gemeinde- und Bezirkssprecher_innen) verweisen, die über die Abberufung endgültig zu entscheiden hat.

15.6. Abstimmungen, Beschlüsse, Protokolle

NEOS Satzung, beschlossen am 18.6.2021

Für Vorstand, Erweiterten Vorstand, Landesteams, Erweiterte Landesteams und Schiedsgericht gilt:

15.6.1. Präsenzquorum

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder per Video- bzw. Telefonkonferenz teilnimmt.

15.6.2. Konsensquorum

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Prostimmen jene der Kontrastimmen übersteigt. Abweichend davon gilt im Vorstand und im Erweiterten Vorstand, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, im Schiedsgericht die Stimme des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts entscheidet.

15.6.3. Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse können auch im Umlaufweg erfolgen. Diesfalls ist zur Annahme eines Antrags die Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

15.6.4. Einsicht in Protokolle

Die Mitglieder der Gremien können in die Protokolle jener Gremien, denen sie angehören, Einsicht nehmen.

15.7. Wahlen

Sofern in den Bestimmungen über die Listenerstellung (Art. 16) nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Wahlen folgende Bestimmungen:

15.7.1. Geheime Wahl

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Ausnahmen für Wahlen in der Mitgliederversammlung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

15.7.2. Konsensquorum

Für eine Funktion ist gewählt, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegeben gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen) auf sich vereint.

15.7.3. Weiterführende Bestimmungen

Weiterführende Bestimmungen zu Wahlen in der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

15.8. Vertretungen und Kooptierungen

15.8.1. Vertretung durch Stellvertreter_innen

Mitglieder der jeweiligen Gremien haben an den Sitzungen grundsätzlich persönlich (physisch oder via Konferenzschaltung) teilzunehmen. Ist dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich, können sich Landessprecher_innen und der/die Vorsitzende des Jugendverbandes im Erweiterten Vorstand durch ihre/n satzungsgemäß gewählte/n Stellvertreter_in vertreten lassen.

15.8.2. Kooptierungen

Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteams und Erweiterte Landesteams können ihren Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Eine Kooptierung ist zeitlich zu befristen, gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Gremiums und kann jederzeit widerrufen werden. Über Kooptierungen auf Bundesebene ist in der folgenden Mitgliederversammlung, auf Landesebene in der folgenden regional zuständigen Landesmitgliederversammlung zu informieren. Mit Beschluss des jeweiligen Gremiums können für einzelne Sitzungen weitere Personen beigezogen werden.

15.9. Funktionsbezüge

Der Erweiterte Vorstand kann

1. beschließen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für einen bestimmten Zeitraum Funktionsbezüge gewährt werden,
2. auf Antrag eines Landesteams beschließen, dass einzelnen oder allen Mitgliedern dieses Landesteams für einen bestimmten Zeitraum Funktionsbezüge gewährt werden.

Bei diesbezüglichen Abstimmungen sowie solchen über die Höhe der Funktionsbezüge haben die jeweils betroffenen Mitglieder des Vorstands bzw. des Landesteams, falls sie dem Erweiterten Vorstand angehören, kein Stimmrecht. Bei der Gewährung von Funktionsbezügen sind insbesondere Ansprüche auf Bezüge aufgrund einer politischen Funktion oder einer anderen in Zusammenhang mit der Partei stehenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelnen Funktionsbezüge werden bezüglich des Vorstands der Mitgliederversammlung bzw. bezüglich des Landesteams der Landesmitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Im Falle der Einrichtung eines Erweiterten Landesteams obliegt die Entscheidung gem. Art. 15.9.2. diesem.

15.10. Unvereinbarkeitsbestimmungen und persönliche Voraussetzungen

15.10.1. Unvereinbarkeitsbestimmungen

Der/Die Bundesgeschäftsführer_in, der/die Generalsekretär_in, ein/eine Landesgeschäftsführer_in, der/die Rechnungsprüfer_in sowie Ombudspersonen und Mitglieder des Schiedsgerichts können nicht zum Mitglied des Vorstands, des

Erweiterten Vorstands, eines Landesteams oder eines Erweiterten Landesteams gewählt werden.

15.10.2. Persönliche Voraussetzungen

Eine Kandidatur für Funktionen gemäß 3.1. b), c), e), f), h) und i) setzt die Mitgliedschaft bei NEOS voraus, für die Funktion gemäß 3.1. g) die Eintragung als Wirtschaftstreuhänder_in.

15.10.3. Angestelltenverhältnisse

Ein Angestelltenverhältnis zur Partei oder zu einem parlamentarischen Klub schließt abgesehen von den Bestimmungen in Art 15.10.1. weder die Übernahme einer ehrenamtlichen Parteifunktion noch die Ausübung eines politischen Mandats aus. Die Wahl in das Schiedsgericht, zum/zur Rechnungsprüfer_in sowie zur Ombudsfrau/zum Ombudsmann ist jedoch ausgeschlossen.

15.11. Klub- bzw. Fraktionsstatuten

Alle NEOS-Klubs und -Fraktionen auf Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Wiener Bezirksebene haben zur Regelung ihrer innerfraktionellen Zusammenarbeit ein Statut zu beschliessen. Dieses hat die Mindestanforderungen der bundeseinheitlichen Statuten-Vorgaben zu erfüllen, die vom Erweiterten Vorstand festgelegt werden.

16. Erstellung von Kandidat_innenlisten für Wahlen

16.1. Grundsätze

16.1.1. Passives Wahlrecht

a) Die Mitgliedschaft in der Partei ist keine Voraussetzung für die Bewerbung um ein Mandat (passives Wahlrecht).

b) Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat_in bei bundesweiten Wahlen durch den Erweiterten Vorstand sowie bei Landtagswahlen und Gemeinde- bzw. Bezirksvertretungswahlen durch das jeweilige Landesteam (bzw. Erweiterte Landesteam).

c) Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 12,5 Jahren eine Funktion als Abgeordnete in demselben Organ ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zum Vorwahlverfahren die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei für einen derartigen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

16.1.2. Zusammensetzung von Listen

Alle Gremien haben bei der Wahl der Listen auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

16.1.3. Aktives Wahlrecht bei der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Die Teilnahme daran (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie entweder in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (insbesondere Auslandsösterreicher_innen).

16.1.4. Überprüfung der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Vorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu.

16.1.5. Entfall der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Der Erweiterte Vorstand kann für die Bundesebene auf Antrag des Vorstands bzw. für die Landesebene auf Antrag des zuständigen Landesteams beschließen, dass im Einzelfall die erste Stufe des Vorwahlverfahrens entfällt. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu.

16.2. Bundesweite Wahlen

Für die Nominierung der/des Kandidat_innen wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

16.2.1. Bundesliste

16.2.1.1. Listenerste_r

- a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl.
- b) Jede/r Teilnehmer_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat_innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat_in hat die/der Teilnehmer_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat_in ausspricht oder nicht (ja/nein).
- c) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den

Vorstandsvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren zeitnahe zum Vorstandsvorschlag. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Wenn ein/e Kandidat_in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5 Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste_r des Bundeswahlvorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat_in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als (gewichtete) 0,5 Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Mitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat_innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen.

g) Hat nur ein_e Kandidat_in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 16.2.1.2.g zu beachten.

h) Die Vorwahl für den/die Listenerste/n kann mit Beschluss des Erweiterten Vorstands gesondert bereits ein Jahr vor Ende der regulären Legislaturperiode bzw. ab Auflösungsbeschluss des Nationalrates erfolgen.

16.2.1.2. weitere Listenplätze

a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.2.1.1.a durchzuführen.

b) Jede/r Teilnehmer_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der Listenplätze 2ff. abstimmen und kann fünf zugelassenen Kandidat_innen zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat_innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Bei weniger als fünf Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw.

c) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag.

d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren in

derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.2.1.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.2.1.1.e. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.

f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Bundeswahlvorschlags.

g) Hat nur ein/e Kandidat_in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein_e Kandidat_in zum Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.

16.2.2. Landeslisten

a) Für die Erstellung der Landeslisten gilt das gleiche Verfahren wie bei der Bundesliste (Art. 16.2.1.2.) mit den folgenden Abweichungen:

b) Für die Erstellung der Landeslisten werden keine separaten öffentlichen Online-Vorwahlen durchgeführt. Die Kandidat_innen haben in ihrer Bewerbung bekanntzugeben, für welche Landesliste sie zusätzlich zur Bundesliste zur Wahl stehen. Die Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat_innen des Bürger_innenvorschlags für die Bundesliste gelten als Vertrauenspunkte des Bürger_innenvorschlags für die betreffende Landesliste.

c) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.b. erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

d) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat_innen des Mitgliedervorschlags für die Bundesliste gelten als (gewichtete) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags für die betreffende Landesliste.

e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze der jeweiligen Landesliste.

f) Vor der Wahl der Landesliste in der gemeinsamen Sitzung gem. lit. c können Landesteam und Vorstand beschließen, dass ein/e Kandidat_in für den ersten Listenplatz - für den Fall seiner/ihrer Wahl - auch auf den ersten Listenplatz der betreffenden Landesliste gesetzt wird. In diesem Fall werden nach dem in lit. c), d) und e) erläuterten Verfahren die Plätze 2ff. der Landesliste ermittelt.

16.2.3. Regionalwahlkreislisten

Die Erstellung der Regionalwahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorwahlverfahrens.

16.3. Landtagswahlen

Für die Nominierung der Kandidat_innen wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

16.3.1. Listenerste_r

- a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl.
- b) Jede/r Teilnehmer_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat_innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat_in hat die/der Teilnehmer_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat_in ausspricht oder nicht (ja/nein).
- c) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteamvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren zeitnahe zum Landesteamvorschlag. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Wenn ein/e Kandidat_in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5

Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste_r des Landeswahlvorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat_in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Landesmitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat_innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen.

g) Hat nur ein_e Kandidat_in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 16.3.2.f zu beachten.

h) Die Vorwahl für den/die Listenerste/n kann mit Beschluss des Erweiterten Landesteam – sofern ein solches nicht besteht, des Erweiterten Vorstands - gesondert bereits ein Jahr vor Ende der regulären Legislaturperiode bzw. ab Auflösungsbeschluss des Landtages erfolgen.

16.3.2. weitere Listenplätze

a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.3.1.a. durchzuführen. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.b. erläuterten Verfahren.

b) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag.

c) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in 16.2.1.2.b erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.3.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteamvorschlag.

d) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.c erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 5.2.1.g. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.

e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Landeswahlvorschlags.

f) Hat nur einer/m Kandidat_in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1. teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein_e Kandidat_in zum

Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.

g) Die Erstellung der Wahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorwahlverfahrens.

16.4. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen

16.4.1. Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen

In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 16.3.1. und 16.3.2. durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

16.4.2. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie Gemeindebezirke

a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt.

c) Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

16.4.3. Wahl der Liste

Wird kein Beschluss gemäß Art 16.4.2.c) gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß Art. 16.4.2. teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 16.3.2.d. beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

16.4.4. Konsensliste

Im Fall eines Beschlusses gemäß Art. 16.4.2.c kann das Landesteam (Erweiterte Landesteam) beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereichten Liste gemäß Art. 16.4.2.c. werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält

der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindewahlvorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

16.5. Allgemeine Bestimmungen

16.5.1. Ausführungsbestimmungen

Anlässlich einer bundesweiten Wahl hat der Erweiterte Vorstand, hinsichtlich einer anderen Wahl hat das Landesteam (Erweiterte Landesteam) detaillierte Ausführungsbestimmungen zum jeweiligen Vorwahlverfahren zu beschließen, die insbesondere folgende Angelegenheiten umfassen:

- a) Termine der drei Stufen des Vorwahlverfahrens (wobei der Zeitraum der öffentlichen Online-Vorwahl mindestens 7 Tage beträgt)
- b) Bewerbungsfristen und beizubringende Unterlagen für Kandidat_innen
- c) Ablauf der Zulassung zum Vorwahlverfahren (inkl. Quoren)
- d) Möglichkeit der Präsentation der Kandidat_innen samt online-Dialog
- e) allfällige Kostenbeiträge für die Teilnahme an der öffentlichen Online-Vorwahl
- f) allenfalls beizubringende Nachweise für die Teilnahmeberechtigung an der öffentlichen Online-Vorwahl (Alter, Hauptwohnsitz bzw. Staatsangehörigkeit)
- g) die Verpflichtung von Kandidat_innen, die Regelungen der geltenden NEOS-Compliance-Richtlinien und der Finanzordnung zu beachten sowie gemäß Art 15.11. entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben ein Klub- bzw. Fraktions-Statut zu beschliessen.

16.5.2. Solidaritätskandidaturen

Dem gereichten Wahlvorschlag einer bundesweiten Wahl können vom Erweiterten Vorstand bzw. einer anderen Wahl vom Landesteam nach Abschluss des Vorwahlverfahrens weitere Kandidat_innen, die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben haben, nachgereicht werden. Hinsichtlich der Zulassung zur Kandidatur gelten für diese Personen dieselben Regeln wie für die Zulassung zum Vorwahlverfahren gemäß Art. 16.1.1.b. Abweichend davon benötigen Kandidat_innen, die seit mindestens 3 Jahren Mitglied sind, kein Motivations- oder Bewerbungsschreiben.

16.5.3. Wildcard

Die Mitgliederversammlung kann bei einer bundesweiten Wahl (Nationalratswahl, Europawahl) auf Antrag des Erweiterten Vorstands nach Abschluss des Vorwahlverfahrens und nach Zustimmung des allenfalls betroffenen Landesteam beschließen, dass ein_e einzige_r Kandidat_in, die/der sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle der Bundes- und/oder einer Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste (ausgenommen als Listenerste_r auf der Bundesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Landesmitgliederversammlung kann bei einer Landtags- oder Gemeinderatswahl auf Antrag des Landesteam nach Abschluss des Vorwahlverfahrens beschließen, dass ein_e Kandidat_in, der/die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle der Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste (ausgenommen als Listenerste_r auf der Landesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Abstimmung erfolgt jeweils geheim.

16.5.4. Ausschluss vom Vorwahlverfahren und Streichung vom Wahlvorschlag
Kandidat_innen, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung von einem laufenden Vorwahlverfahren ausgeschlossen bzw. einem gereihten Wahlvorschlag gestrichen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Entscheidung vom/von der betroffenen Kandidat_in beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des/der ausgeschlossenen Kandidat_in zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an Erweiterten Vorstand verweisen, der über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

16.6. Bundesrat

16.6.1. Bewerbungen

Bewerbungen für die Funktion eines Mitglieds des Bundesrats sind vom Tag nach der Landtagswahl bis eine Woche nach der Landtagswahl dem/der jeweiligen Landesgeschäftsführer_in zu übermitteln. Dabei sind die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 2 B-VG zu beachten.

16.6.2. Online-Dialog

Spätestens zehn Tage nach der Landtagswahl hat der/die Landesgeschäftsführer_in alle gültigen Kandidaturen auf einer öffentlichen Website kundzumachen, auf der die Kandidat_innen Gelegenheit haben, mit den Wähler_innen in Dialog zu treten.

16.6.3. Landesteam-Vorschlag

Frühestens sieben Tage, aber spätestens zehn Tage nach der Kundmachung erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) gemeinsam mit dem Vorstand nach der in Art 16.3.2.b. erläuterten Methode einen Landesteam-Vorschlag.

16.6.4. Mitgliedervorschlag

Frühestens am Tag nach dem Landesteam-Vorschlag, spätestens aber am zweiten Tag vor der konstituierenden Landtagssitzung erstellt die Landesmitgliederversammlung nach der in Art. 16.3.2.d. erläuterten Methode den Mitgliedervorschlag.

16.6.5. Gereihter Wahlvorschlag

Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Landesteam-Vorschlag und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Daraus ergibt sich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag, wobei der/die Erstplatzierte (und bei entsprechendem Vorschlagsrecht auch weitere Platzierte) als Mitglied, die Darauffolgenden als Ersatzmitglieder des Bundesrats nominiert sind.

17. Partizipation und Bürger_innenbeteiligung

17.1. Formate

Um eine breite Partizipation von möglichst vielen Menschen an der Politik zu ermöglichen und Expert_innen in die Diskussion über sachpolitische Themen einzubinden, können Bürger_innenforen, Expert_innenforen und inhaltliche Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Eine Teilnahme und Mitwirkung daran ist ausdrücklich nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden.

17.2. Einrichtung

Bürger_innenforen, Expert_innenforen oder inhaltliche Arbeitsgruppen werden eingerichtet

- a) mit Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) mit Beschluss des Erweiterten Vorstands,
- c) auf Verlangen von 75 Mitgliedern. Ein derartiges Verlangen ist dem Bundesbüro schriftlich zu übermitteln.

17.3. Online-Foren

Für die inhaltliche Diskussion können Online-Foren eingerichtet werden. Um an den Diskussionen und Abstimmungen im Online-Forum teilzunehmen, ist lediglich eine Anmeldung zum jeweiligen Forum notwendig. Darüber hinaus organisieren sich die Foren bzw. Arbeitsgruppen (Arbeitstreffen, inhaltliche Schwerpunkte, Erstellung eines Abschlussberichtes etc.) selbst.

17.4. Berichte und Anträge

Die Foren bzw. Arbeitsgruppen legen spätestens 1 Jahr nach Einsetzung dem Erweiterten Vorstand einen Bericht über das Ergebnis ihrer Beratungen vor. Dieser Bericht sowie allfällige daraus resultierende inhaltliche Anträge sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

18. Finanzen

18.1. Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Letztwillige Verfügungen und Schenkungen
- d) Erträge aus dem Parteivermögen
- e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- f) Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung

18.2. Abschluss von Rechtsgeschäften

18.2.1. Rechtsgeschäfte auf Bundesebene

Für den Abschluss mit jeweils folgendem Umfang sind vertretungsbefugt:

- a) Rechtsgeschäfte bis € 10.000: der/die Bundesgeschäftsführer_in oder der/die Finanzreferent_in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter_in, jeweils allein;
- b) Rechtsgeschäfte über € 10.000 sowie Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse mit einer Jahressumme von mehr als € 10.000: der/die Bundesgeschäftsführer_in gemeinsam mit der/dem Finanzreferent_in, im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter_in.

18.2.2. Rechtsgeschäfte von Landesgruppen:

Für den Abschluss mit jeweils folgendem Umfang sind vertretungsbefugt

a) Rechtsgeschäfte bis € 5.000: der/die jeweilige Landessprecher_in oder der/die jeweilige Landesgeschäftsführer_in oder der/die jeweilige Landesfinanzreferent_in, jeweils zwei dieser Personen gemeinsam;

b) Rechtsgeschäfte über € 5.000 sowie Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse mit einer Jahressumme von mehr als € 5.000: der/die jeweilige Landessprecher_in oder sein/ihr Stellvertreter_in gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer_in;

c) Im Rahmen der Verwendung von allfälligen Mitteln aus der Landesparteienförderung abweichend von a) und b) ohne betragliche Differenzierung: der/die jeweilige Landessprecher_in oder der/die Landesgeschäftsführer_in oder der/die Landesfinanzreferent_in, jeweils zwei dieser Personen gemeinsam.

Davon abweichend kann das Landesteam beschließen, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen betraglich bestimmten Umfang (aber maximal 5.000 Euro) nicht übersteigen, der/die Landessprecher_in oder der/die Landesgeschäftsführer_in oder der/die Landesfinanzreferent_in allein vertretungsbefugt ist.

In allen Fällen ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften im regionalen Wirkungsbereich Voraussetzung, dass die eingegangenen Verbindlichkeiten durch das beschlossene Budget sowie die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gedeckt sind.

18.3. Transparenz

Die Partei bekennt sich zur umfassenden Transparenz aller Einnahmen und Ausgaben. Sie bekennt sich darüber hinaus zur öffentlichen Finanzierung von Politik in Österreich, damit nicht jene einen Wettbewerbsvorteil haben, welche die Interessen entsprechend begüterterer Kreise vertreten. Die Partei will dem Land und seinen Bürger_innen durch Politik dienen und betreibt daher keine eigenständigen Wirtschaftsunternehmen.

18.3.1. Einnahmen

a) Alle Geld- und Sachspenden, Einnahmen aus der Parteienfinanzierung sowie sonstige Einnahmen werden auf der Website der Partei offengelegt. Um diesbezüglich Vollständigkeit sicher zu stellen, dürfen Spenden nur vom Bundesbüro oder von Landesgruppen angenommen werden. Letztere sind verpflichtet, sämtliche Einnahmen aus Spenden in ihrem Zuständigkeitsbereich umgehend dem Bundesbüro zu melden und transparent darzustellen. Bei Spenden bis 2.500 Euro kann auf Wunsch des/der Spender_in die Offenlegung ohne Nennung seines/ihrer Namens erfolgen.

b) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und ihre Höhe auf der Website der Partei publiziert. Mitgliederlisten werden nicht veröffentlicht. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind fällig jeweils zum 1.1. und gelten für das laufende Kalenderjahr; ab dem 1. November d.J. einbezahlte Mitgliedsbeiträge neu beigetretener ordentlicher Mitglieder gelten schon zusätzlich für das Folgejahr. Als neu beigetretene Mitglieder gelten in diesem Zusammenhang Personen, deren Aufnahme erst ab 30.10. d.J. abgeschlossen ist, ungeachtet dessen, wann der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.

Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder sind jeweils fällig zum Quartalsersten.

c) Es gibt keine Parteisteuern für Mandatar_innen.

18.3.2. Ausgaben

Alle Ausgaben werden auf der Website der Partei offengelegt. Bei Gehältern überwiegt das berechtigte Interesse am Schutz der Privatsphäre gegenüber dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit. Auf der Website der Partei wird daher die Bruttolohnsumme der Parteiangestellten offengelegt.

18.3.3. Weiter führende Regelungen zur Transparenz sind in der Finanzordnung zu treffen.

18.4. Finanzen der Landesgruppen

18.4.1. Konten

Alle Einkünfte fließen dem Vermögen von NEOS zu, wobei für jede Landesgruppe ein eigenes Konto zu führen ist.

18.4.2. Fundraising

Fundraising-Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene sind miteinander zu koordinieren; sie erfordern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Organe auf Bundes- und Landesebene.

18.4.3. Verpflichtungsgeschäfte

Von Landesgruppen bzw. deren Organen dürfen keine Verpflichtungsgeschäfte abgeschlossen werden, die über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Landesgruppe hinausgehen. Eine Abweichung davon ist nur mittels vorheriger Vereinbarung zwischen Vorstand und Landesteam möglich, die Bestimmungen umfasst, in welchem Zeitraum und auf welche Weise dieses Defizit ausgeglichen wird. Derartige Vereinbarungen sind von Bundesgeschäftsführer_in und Finanzreferent_in, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter_in, einerseits sowie von Landessprecher_in und Landes-Finanzreferent_in andererseits zu unterfertigen.

18.4.4. Einhaltung der Transparenzregeln

Budgetierungen, Abrechnungen, Buchprüfungen etc. erfolgen nach bundesweit einheitlichen Standards. Die strengen Transparenzregeln der Partei dürfen durch keine wie immer geartete Form der Finanzierung auf Landes- oder Gemeindeebene unterlaufen werden. Zuwiderhandeln führt zum Ausschluss der handelnden Personen aus der Partei, den der Vorstand bei nachweislicher Erfüllung des Tatbestandes auszusprechen hat.

18.4.5. Finanzordnung

Details zu den Finanzen der Landesgruppen sowie bundeseinheitliche Vorgaben für parlamentarische Klubs und Gemeinderatsfraktionen sind in einer gesondert zu beschließenden Finanzordnung zu regeln.

18.4.6. Finanzbericht

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, von einer Landesgruppe, einem parlamentarischen Klub oder einer Gemeinderatsfraktion einen umfassenden Finanzbericht einzufordern, der eine vollständige Übersicht über die Finanzlage einschließlich Einnahmen und Ausgaben sowie bestehende offene Forderungen und Verbindlichkeiten (inklusive der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, für die noch keine Rechnungen vorliegen) zu enthalten hat.

18.4.7. Nachträgliche Genehmigung von Ausgaben

Ergibt sich demzufolge, dass Ausgaben getätigt wurden, die den budgetierten Ausgabenrahmen überschreiten, oder dass Verbindlichkeiten eingegangen wurden, die den Vermögensstand der Landesgruppe überschreiten, ohne dass eine Vereinbarung gem. Art. 18.4.3. vorliegt, so hat dies der Vorstand umgehend dem Erweiterten Vorstand zu melden. Dieser hat innerhalb von sieben Tagen zu entscheiden, ob er eine nachträgliche Genehmigung erteilt oder eine Ermahnung ausspricht. Im Wiederholungsfall ist der Erweiterte Vorstand befugt, den/die Landessprecher_in bzw. Stellvertreter_in und/oder Landesfinanzreferent_in abzuberaufen sowie gleichzeitig eine Landesmitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen und allenfalls verbleibende Mitglieder des Landesteam mit deren Aufgaben provisorisch zu ermächtigen.

18.5. Haftung

18.5.1. Haftungsgrundlage

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge.

18.5.2. Vertretung und Verfügung durch Landesgruppen

Landesgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber Vertretungsbefugnis und Verfügungsgewalt. Allfällige durch eine Landesgruppe eingegangene zivilrechtliche Verpflichtungen, die von dieser nicht erfüllt werden, müssen von der Bundespartei erfüllt werden. Ohne Zustimmung des Vorstandes können Organe auf Landesebene daher keine Verbindlichkeiten eingehen, keine Verträge oder Haftungsübernahmen abschließen, die über das bestehende Vermögen der Landesgruppe hinausgehen. Derartige Rechtsgeschäfte sind nach Genehmigung des Vorstands zwingend vom Bundesgeschäftsführer mit zu unterfertigen.

18.6. Budget

18.6.1. Erstellung

Das Budget ist jeweils vor Beginn des Kalenderjahres mit Wirksamkeit für das folgende Kalenderjahr zu beschließen. Im Budget sind Einnahmen in minimal zu erwartender Höhe und Ausgaben in maximal vertretbarer Höhe anzusetzen. Darüber hinaus ist das Budget entsprechend bundeseinheitlicher Vorgaben zu untergliedern.

18.6.2. Beschluss und Berichtspflicht auf Landesebene

Für den Wirkungsbereich einer Landesgruppe erfolgt die Beschlussfassung durch das Erweiterte Landesteam auf Antrag des Landesteams nach Einholen einer Stellungnahme des Finanzreferenten/der Finanzreferentin, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter_in. Der Beschluss ist umgehend dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Besteht kein Erweitertes Landesteam, so erfolgt die Beschlussfassung durch das Landesteam im Einvernehmen mit dem Vorstand nach Einholen einer Stellungnahme des Finanzreferenten/der Finanzreferentin, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter_in. In der auf die Beschlussfassung des Budgets folgenden Landesmitgliederversammlung ist über die Finanzlage der Landesgruppe (Budget, Jahresabschluss, Vermögensentwicklung) zu berichten. Das beschlossene Budget ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Landesmitgliederversammlung online zugänglich zu machen.

18.6.3. Beschluss und Berichtspflicht auf Bundesebene

Für den Wirkungsbereich der Bundesebene erfolgt die Beschlussfassung durch den Erweiterten Vorstand auf Antrag des Vorstandes. In der auf die Beschlussfassung des Budgets folgenden Mitgliederversammlung ist über die Finanzlage der Partei (Budget, Jahresabschluss, Vermögensentwicklung) zu berichten. Das beschlossene Budget ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung online zugänglich zu machen.

18.6.4. Überschreitungen

Eine Budgetüberschreitung liegt vor, wenn der Maximalbetrag der Ausgaben überschritten wird. Sofern das Budget insgesamt nicht überschritten wird, kann der/die Bundesgeschäftsführer_in bzw. der/die Landesgeschäftsführer_in bei Bedarf

NEOS Satzung, beschlossen am 18.6.2021

Budget-Umschichtungen zwischen Ausgaben-Untergliederungen vornehmen. Übersteigen diese 10% des für diese Untergliederung beschlossenen Budgetrahmens, so ist darüber das Einvernehmen mit dem/der Finanzreferent_in, im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter_in, (bzw. Landes-Finanzreferent_in) herzustellen.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern sie mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

Beschließt die Mitgliederversammlung während eines laufenden Vorwahlverfahrens („Erstellung von Kandidat_innenlisten für Wahlen“) eine den Art. 16 betreffende Satzungsänderung, so tritt diese erst nach Abschluss des laufenden Vorwahlverfahrens in Kraft.

19.2. Auflösung

Die Auflösung der Partei kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder - von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

19.3. Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ am 18.6.2021 beschlossen und tritt mit dem folgenden Tag in Kraft.

19.4. Übergangsbestimmungen

Bei der Wahl von Gremien (Kollegialorganen), die vor dem 25.7.2021 stattfinden, gilt Art 15.2.1 mit der Maßgabe, dass ein kumulierter Zeitraum von 6 Jahren maßgeblich ist.